

Bearbeitende Fachstelle Personal Ausbildung Tel: 061 336 66 29	Genehmigt GL Am: 31.10.2005	Ersetzt Klassierung Nr. gültig ab: 01.01.2001	Klassierung Nr. 506 gültig ab: 01.01.2006
Personalkommissionen (PEKO's)			

Dieses Reglement stützt sich auf das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993) und auf Art. 10 des jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrags Coop (GAV).

1. Funktion

Die Personalkommissionen (PEKO's) sind Trägerinnen der betrieblichen Mitsprache. Sie vertreten die Interessen aller Mitarbeitenden des Unternehmens Coop.

2. Organisation

Es bestehen folgende PEKO's:

- Hauptsitz
 - LNA Pratteln
 - LNA Wangen
- Region Nordwestschweiz (Retail, Logistik)
- Region Bern (Retail, Logistik) inkl. Immobilien
- Region Suisse Romande (Retail, Logistik) inkl. Pasta Gala
- Region Zentralschweiz-Zürich (Retail, Logistik)
- Region Ostschweiz (Retail, Logistik)
- Subregion Ticino (Retail, Logistik)
- Produktionsbetriebe (Steinfels-Swiss, Halba/Panofina, Swissmill, Reismühle Brunnen, Nutrex)
- Trading (Bau + Hobby, Warenhaus, IMPORT PARFUMERIE, Toptip)

Pro PEKO beträgt der Maximalbestand 15 Mitglieder und der Minimalbestand 3 Mitglieder. Es ist auf eine ausgewogene Interessenvertretung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche zu achten.

3. Wahl

- 3.1 Es sind alle Mitarbeitenden wählbar, die sich seit mindestens 12 Monaten im Unternehmen befinden und in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehen.
- 3.2 Die Wahl der PEKO's findet im Rhythmus von 4 Jahren jeweils im 1. Terial des Wahljahrs statt, erstmals im 2006. Die/der zuständige Leiter/in Personal/Ausbildung und die/der zuständige Präsident/in PEKO bestimmen gemeinsam eine/n Beauftragte/n für die Durchführung der Wahl.

- 3.3 Werden mehr Mitarbeitende vorgeschlagen, als die entsprechende PEKO Mitglieder haben kann, so findet eine offene Wahl statt; auf Verlangen eines Fünftels der betroffenen Mitarbeitenden ist diese geheim durchzuführen. Werden höchstens so viele Mitarbeitende vorgeschlagen, wie die entsprechende PEKO Mitglieder haben kann, gelten die vorgeschlagenen Mitarbeitenden als in stiller Wahl gewählt.
- 3.4 Wird eine offene Wahl durchgeführt, sind diejenigen Mitarbeitenden gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.5 Nicht gewählte Mitarbeitende werden als Ersatzmitglieder nominiert. Scheidet ein Mitglied aus einer PEKO aus, so rückt bis zum Ende der Amtsdauer das erste Ersatzmitglied nach.
- 3.6 Die PEKO's konstituieren sich selbst.

4. Sitzungen

- 4.1 Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel 1 x pro Tertial, statt. Die Sitzungen sind so festzulegen, dass der Betriebsablauf nicht gestört wird. Finden die Sitzungen während der Arbeitszeit statt, so muss die ausfallende Arbeitszeit nicht nachgeholt werden. Mitglieder, die im Stundenlohn angestellt sind, erhalten die Sitzungszeit vergütet. Die Spesen werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die/den zuständige/n Präsidentin/en PEKO. Es wird ein Protokoll erstellt.
- 4.2 Die PEKO's sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die/der zuständige Präsident/in PEKO hat den Stichtscheid.
- 4.3 Einmal pro Jahr findet eine Sitzung gemäss Punkt 4.1 zusammen mit der/dem zuständigen Leiter/in Personal/Ausbildung statt.
- 4.4 Die PEKO's können bei Bedarf die Vertretenden der vertragschliessenden Arbeitnehmer/innenorganisationen zu den Sitzungen beiziehen. Diese sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Mitwirkungsrechte

- 5.1 Die PEKO's werden durch das Unternehmen zeitgerecht über die folgenden Sachbereiche regelmässig informiert:
 - Geschäftsziele;
 - Geschäftsgang und Geschäftsergebnisse;
 - Personalstrategie;
 - Leistungsbeurteilungssystem, Lohnsystem;
 - Veränderungen in der Geschäftstätigkeit bzw. -organisation;
 - Reglemente im betrieblichen Bereich;
 - grundlegende Veränderungen in den Arbeitsabläufen.

- 5.2 Eine Mitsprache der PEKO's ist in den folgenden Sachbereichen vorgesehen:
- Betriebssicherheit, Krankheits- und Unfallverhütung gemäss Art. 82 UVG;
 - Betriebsschutz/Feuerwehr;
 - Betriebshygiene;
 - Berufsbekleidung;
 - Garderoben, Parkplätze, Pausenräume;
 - Betriebsverpflegung;
 - Arbeitspläne;
 - Schutzmassnahmen bei Nacharbeit gemäss Art. 17e ArG;
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse gemäss Art. 333 - 333a OR;
 - Massenentlassungen gemäss Art. 335d - 335g OR;
 - soziale Massnahmen bei Betriebsschliessungen;
 - nach den Vorgaben von Art. 11 BVG;
 - Vorschlagswesen, Innovationsmanagement;
 - nationale Personalumfrage.

6. Stellung der PEKO-Mitglieder

- 6.1 Den Mitgliedern der PEKO's darf auf Grund ihrer Tätigkeit in den PEKO's nicht gekündigt werden.
- 6.2 Die Mitglieder der PEKO's dürfen auf Grund ihrer Tätigkeit in den PEKO's nicht benachteiligt werden.
- 6.3 Alle Teilnehmenden an PEKO-Sitzungen verpflichten sich, über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- 6.4 Nach Bedarf werden für die Mitglieder der PEKO's durch die zuständige/n Leiter/in Personal/Ausbildung Aus- und Weiterbildungen organisiert.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch das Unternehmen, die vertragschliessenden Arbeitnehmer/innenorganisationen und die PEKO's genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement Personalkommission (PEKO) vom 16. Oktober 2001.